Überlassungs-/Mietvertrag Sportheim + Germanenstube

Präambel

Der SV Germania Stirpe 1930 e.V. vermietet auf Grundlage dieser Überlassungsvereinbarung die vereinseigene Germanenstube und die Außenterrasse an Personen zur privaten Nutzung. Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der beauftragten Person abgestimmt und sind Gegenstand der nachfolgenden Vereinbarung.

Zwischen

SV Germania Stirpe 1930 eV.

Brookweg 3, 59597 Erwitte-Stirpe

(vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Markus Stracke)

- im folgenden „Verein“ genannt -

und

Name: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

- im folgenden „Mieter“ genannt –

§ 1 Nutzungsrechte- und pflichten

Das Mietobjekt wird durch den Beauftragten des Vereins dem Mieter übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollzähligkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt. Den folgenden Auflagen bzw. Vorgaben ist unbedingt Folge zu leisten:

1. Die Anmietung der Germanenstube beinhaltet die Nutzung der Germanenstube inkl Mobiliar selbst, der Küche samt Inventar, des Kühlhauses, der Sanitärräume, der Parkplätze, der vereinseigenen technischen Ausrüstung (Musikanlage und 2 Fernseher, Nutzung nur nach Absprache) und der Terrasse inkl Sitzmöbeln und Sonnenschirmen.
2. Das Sportheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben / übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.

§ 2 Pflichten und Auflagen des Mieters

1. Außer Schaumwein und Spirituosen sind alle Getränke aus dem Bestand des Vereins bzw. über den Getränkelieferanten des Vereins zu beziehen. Rechtzeitig angemeldete Sonderwünsche können berücksichtigt werden. Dadurch ist der Mieter verpflichtet, die vereinseigenen Getränke zu den vom Verein vorgegebenen Preisen zu verbrauchen. Die Abrechnung erfolgt im Nachgang anhand einer Verbrauchszählung.
2. Die Mieträume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden. Das vorhandene Inventar (Tische, Stühle, usw.) dürfen nicht aus der Germanenstube bzw. Sportheim (Innenbereich) entfernt werden. Ebenso ist es nicht gestattet Nägel, Schrauben oder Ähnliches an dem Mietobjekt anzubringen. Weiterhin müssen die Kühlzelle und die Theken Kühlfächer nach Benutzung umgehend wieder geschlossen werden, um Schäden zu vermeiden. Es dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.
3. Die gemieteten Räume und Gegenstände sind nach der Vermietung gereinigt und frei von Müll/Unrat des Mieters an den Verein zurückzugeben. Dazu gehört auch der Müll/Unrat um das Sportheim herum. Der Mieter verpflichtet sich zur kompletten Entsorgung seines Mülls/Unrates, ohne Nutzung der Mülltonnen des Sportvereins. Die ordnungsgemäße Übergabe erfolgt bis 11:00 Uhr des Tages nach Mietbeginn.
4. Das Parken auf dem Sportgelände ist nicht gestattet. Das Sportgelände darf lediglich zum Be- und Entladen genutzt werden, soweit die vorhandenen Rasenflächen nicht beschädigt werden.
5. In den Räumlichkeiten gilt ein striktes Rauchverbot. Das Rauchverbot beinhaltet jegliche Tabakprodukte, E-Zigaretten und Shishas. Das Rauchen ist ausschließlich außerhalb der Gebäude erlaubt, wobei Aschenbecher zu benutzen sind.
6. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung jeglicher ordnungs-, gesundheits- und bau-sicherheitsrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

§ 3 Vermeidung von Lärmbelästigung

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach der Veranstaltung die Nachbarschaft weder durch Lärm noch durch Geruch gestört oder belästigt wird. Hierzu gehören insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) und die Sperrzeit des Außenbereichs ab 22:00 Uhr. Weiterhin ist das Abbrennen von Feuer, Feuerwerk und Pyrotechnik verboten.
Während der Ruhezeiten ist es untersagt, musikalische und andere lärmverursachende Aktivitäten im Außenbereich abzuhalten. Fenster und Türen sind während der Ruhezeiten geschlossen zu halten, um Lärmemissionen zu vermeiden.

Der Mieter hat eine Telefonnummer zu hinterlegen, unter der während der Vermietung jemand erreichbar sein muss, um im Falle von Beschwerden diesen ggf. Abhilfe leisten zu können.

Telefonnummer Mieter: _____

Wenn die vorhergehenden Bestimmungen zum Lärmschutz nicht eingehalten werden, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution einzubehalten.

Kenntnisnahme Mieter: _____

§ 4 Mietzeit- und Dauer

Die Miete beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr

§ 5 Mietzins, Kaution, Reinigung und Getränkeregelung

1. Der vereinbarte Mietzins beträgt: _____ €. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung einer Kaution in Höhe von **200,-- €. Der Mietzins und die Kaution sind bei Schlüsselübergabe zu zahlen.**
2. Die Reinigung inkl. Wischen ist kein Bestandteil der Miete und muss direkt vom Mieter bis zum vorgenannten Endtermin durchgeführt werden. Auf Wunsch kann die Endreinigung in Abstimmung durch den Verein gegen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € erfolgen.

   ☐ Eigene Reinigung (Putzmittel sind mitzubringen)

   ☐ Reinigung durch Verein / Putzkraft gewünscht (wenn möglich)

   Zutreffendes bitte ankreuzen.

3. Getränke werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Vor der Schlüsselübergabe wird von den verantwortlichen Personen des Vereins zusammen mit dem Mieter eine Bestandsaufnahme der Kühlzelle und der Thekenkühlschränke durchgeführt und schriftlich festgehalten. Nach der Vermietung erfolgt eine nochmalige Bestandsaufnahme.
4. Die Kosten für Strom, Heizung und Wasser sind in der Miete enthalten. Bei einem überdurchschnittlichen Verbrauch bleibt eine Kostenerstattung vorbehalten.

§ 6 Schlüsselübergabe

Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Mietvertrages das Sportheim für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter erhält die Schlüssel für den Eingangsbereich sowie für die Küche und den Gastraum. Der Schlüssel muss nach Beendigung der Miete unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

1. Die Schlüssel sind und bleiben Eigentum des Vereins.
2. Die Schlüssel werden von einer vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.
3. Die Herstellung von Duplikaten ist strengstens untersagt.
4. Bei Verlust / Diebstahl der Schlüssel ist dies unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die vom Mieter und dessen Gäste mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt sein.
2. Für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Mietobjekt haftet der Mieter.
3. Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.
4. Der Mieter haftet auch für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Richtlinien hinsichtlich Lärmbelästigung, Ruhestörungen, Geruchsbelästigung, usw.
5. Der Mieter hat evtl. Schäden unverzüglich und unaufgefordert dem Verein anzuzeigen.

§ 8 Veranstalter

Der Mieter ist für die gemieteten Räumlichkeiten der Veranstalter und somit auch allein Verantwortlicher. Der Mieter muss während der Benutzung anwesend und für den Verein erreichbar sein.

Der Mieter hat während der Mietdauer das Hausrecht und kann daher bestimmen, wer die Räumlichkeiten betreten darf. Ausgenommen von dieser Regel sind die Verantwortlichen des Vereins.

Bei öffentlichen Veranstaltungen muss sich der Mieter selbst um sämtliche Genehmigungen kümmern.

§ 9 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

§ 11 Gebühren- und Benutzungsordnung

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für die Vermietung wird anerkannt. Die daraus entstehenden Kosten werden bezahlt.

_____

Ort, Datum, Unterschrift Vermieter

_____

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

Übergabe erfolgte besenrein: _____